

# Lohntabelle ab 1. Mai 2016

Die Lohntabelle gilt für alle ArbeiterInnen (Lehrlinge), die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören. Die Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

*Bitte beachten Sie auch die sonstigen für die Lohnzahlung relevanten Bestimmungen dieses Kollektivvertrages!*

Die festgelegten Löhne sind **Bruttolöhne (Festlöhne)**. Sie gelten für eine **Normalarbeitszeit von 40 Stunden/Woche**. Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf **fünf Tage** aufzuteilen.

**Tageslohn = Monatslohn : 22**  
**Stundenlohn = Monatslohn : 173**  
**Überstundenzuschlag = 50 % des Stundenlohnes**

**Nachtarbeitszuschlag:** Der Nachtarbeitszuschlag beträgt **pro Nachtdienst € 21,-**

**Teilzeitbeschäftigung** (Punkt 6 des Kollektivvertrages):

- Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.

*Anmerkung: Unter fallweise beschäftigten Personen sind laut § 471 b ASVG Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.*

**Achtung: Geringfügigkeitsgrenze von täglich höchstens € 31,92 berücksichtigen!**

- Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des BAG ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

**Jahresremuneration:** Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 % des jeweiligen Mindestmonatsbezuges (Tariflohnes), jedoch **maximal bis zur Höhe des zweifachen tatsächlichen Lohnes** für die Normalarbeitszeit.

**Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit - Dienstzeitzulage als Anerkennung für langjährige Dienste** (einschließlich Lehrzeit) **im selben Betrieb** erhöht sich der kollektivvertragliche Mindestlohn je nach ununterbrochener Dienstzeit

1. nach 3-jähriger Dienstzeit auf	101,5 %
2. nach 6-jähriger Dienstzeit auf	103 %
3. nach 9-jähriger Dienstzeit auf	104,5 %
4. nach 12-jähriger Dienstzeit auf	106 %
5. nach 15-jähriger Dienstzeit auf	107,5 %
6. nach 18-jähriger Dienstzeit auf	109 %
7. nach 21-jähriger Dienstzeit auf	110,5 %
8. nach 24-jähriger Dienstzeit auf	112 %

des Kollektivvertragslohnes.

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG alleine begründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit.

Die nach Punkt 10 lit. a des Kollektivvertrages berechneten erhöhten Monatslöhne sind **jeweils auf 10 Cent-Beträge aufzurunden**.

**Fremdsprachenzuschlag:** Der Fremdsprachenzuschlag beträgt € 30,-.

## Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	€ 645,00
2. Lehrjahr	€ 715,00
3. Lehrjahr	€ 850,00
4. Lehrjahr	€ 935,00

**Dienstkleidungspauschale bei Absolvierung einer Lehre: € 35,20**

**Dienstkleidungspauschale bei Absolvierung einer Doppellehre  
Koch/Restaurantfachmann/frau oder eines 4-jährigen Lehrberufes  
Gastronomiefachmann/frau: € 52,80**

## Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund **schulrechtlicher Vorschriften** ein **Betriebspraktikum** ableisten müssen, gelten als Ferialpraktikanten.

Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein **Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr**. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils **vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen**.

## Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe in Niederösterreich

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die NÖ Gebietskrankenkasse (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt in folgender Höhe:

1. Für Beschäftigte im **Portierdienst** und für das **Servicepersonal mit Inkasso € 29,07** für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen **Beschäftigten im Beherbergungsbereich**, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen) und für das **Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit € 14,53** für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
3. Für **nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer** (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von **€ 1,45 bzw. € 0,73** unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 und 2 festgesetzt.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des **Gebührenurlaubes** sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von **Vorschreibetrieben** sind für diese Zeiten **Änderungsmeldungen** abzugeben.

Von der Trinkgeldpauschale **ausgenommen sind Lehrlinge**. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrling-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und **mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber**, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten.

Trinkeldaufzeichnungen sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum um 50 Prozent über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

**ACHTUNG:** Das Trinkgeldpauschale der NÖ Gebietskrankenkasse ist **kein Lohnbestandteil** und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

## LOHNGRUPPEN

### Lohngruppe 1

#### Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

#### Beispiele:

Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in  
Küchenchef/in, Küchenleiter/in

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre
€ 1.965,00	€ 11,36	€ 1.994,50	€ 2.024,00	€ 2.053,40
13 - 15 Jahre	16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 2.082,90	€ 2.112,40	€ 2.141,90	€ 2.171,30	€ 2.200,80

### Lohngruppe 2

#### Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

### Beispiele:

Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt  
Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt  
Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in,  
Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre
€ 1.770,00	€ 10,23	€ 1.796,60	€ 1.823,10	€ 1.849,70

13 - 15 Jahre	16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 1.876,20	€ 1.902,80	€ 1.929,30	€ 1.955,90	€ 1.982,40

### **Lohngruppe 3**

#### **Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:**

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

### Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt  
Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt  
Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre
€ 1.640,00	€ 9,48	€ 1.664,60	€ 1.689,20	€ 1.713,80

13 - 15 Jahre	16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 1.738,40	€ 1.763,00	€ 1.787,60	€ 1.812,20	€ 1.836,80

#### Lohngruppe 4

**Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:**

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Systemgastronom/in, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

bis 3 Jahre	Stundenlohn
€ 1.510,00	€ 8,73

#### Lohngruppe 5

**Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:**

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre
€ 1.420,00	€ 8,21	€ 1.441,30	€ 1.462,60	€ 1.483,90

13 - 15 Jahre	16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 1.505,20	€ 1.526,50	€ 1.547,80	€ 1.569,10	€ 1.590,40

## Schlichtungsklausel

- 1) Mit Wirksamkeit dieser Lohnordnung wird nachstehende Schlichtungsklausel für sämtliche ihr unterliegenden Arbeitsverträge vereinbart:
- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohnordnung bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin ist eine Schlichtungsstelle zur Entscheidung anzurufen.
  - a. Diese Schlichtungsstelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt, welche im Anhang A gelistet sind.
  - b. Anträge auf Schlichtung sind von betroffenen Arbeiterinnen oder Arbeitern eingeschrieben per Post an die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich oder an die Gewerkschaft vida Niederösterreich zu richten. Die beiden betroffenen Parteien haben im Antrag aus der Liste im Anhang A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Lohnordnung bildet, jeweils zwei Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Gewerkschaft vida im Österreichischem Gewerkschaftsbund für die Schlichtungsstelle zu nominieren. Es ist sodann Aufgabe der entsprechenden Fachgruppe unter den nominierten Vertretern einen Vorsitzenden zu ernennen, der den Schlichtungstermin koordiniert.
  - c. Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nur einstimmig getroffen werden, wobei jedem der vier Vertreter eine Stimme zukommt.
  - d. Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungskommission vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungskommission (Postaufgabedatum) verstrichen sind.
  - e. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.

## Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

## Anhang A Mitgliederschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Lohntabelle dieser Lohnordnung bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers in dieser Lohntabelle ist aus zwei Vertretern der jeweiligen Fachgruppen Hotellerie bzw. Gastronomie in der Wirtschaftskammer Niederösterreich und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.

**Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie:**

Mag. Denise Kreimel  
KommR Mag. Susanne Kraus-Winkler  
Mag. Erich Moser  
Mario Pulker  
Doris Reinisch, MBA  
Mag. Claudia Tauber  
Mag. Walter Schmalwieser  
Mag. Laura Weichhart

*alle p.A. Fachgruppe Gastronomie bzw. Hotellerie in der Wirtschaftskammer  
Niederösterreich*

**Vertreter der Gewerkschaft vida:**

Hr. Berend Tusch  
Hr. Andreas Gollner  
Hr. Andreas Schwabl  
Hr. Gerhard Seiz  
Hr. Dieter Pröll  
Fr. Marianne Landa

*alle p.A. der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund*

**Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie**  
der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten,  
T 02742/851 19610 bzw. 19630, F 02742/851 19619, e-mail: [tf1@wknoe.at](mailto:tf1@wknoe.at)  
<http://www.gastwirtnoe.at> bzw. <http://www.hotelnoe.at>